

Eidgenössische Volksinitiative „Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)“

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 10. September 1999 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative „Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)“²,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative „Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)“ ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 114'419 eingereichten Unterschriften sind 113'299 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA, Sekretariat: Herr Nico Lutz, Postfach 6348, 3001 Bern.

21. Oktober 1999

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: François Couchepin

¹ SR 161.1

² BBl 1998 1225

**Eidgenössische Volksinitiative
„Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen
Friedensdienst (ZFD)“**

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich.....	19'783	136
Bern	18'103	130
Luzern	3'714	53
Uri	147	4
Schwyz.....	668	11
Obwalden	217	4
Nidwalden.....	305	2
Glarus.....	155	8
Zug	741	20
Freiburg	2'359	64
Solothurn	2'667	55
Basel-Stadt.....	10'577	24
Basel-Landschaft.....	6'271	77
Schaffhausen	1'073	15
Appenzell A.Rh.	548	8
Appenzell I.Rh.	76	3
St.Gallen	3'722	54
Graubünden.....	1'868	53
Aargau.....	4'719	52
Thurgau	1'336	27
Tessin.....	5'952	107
Waadt.....	9'324	129
Wallis.....	3'036	23
Neuenburg.....	2'928	23
Genf	11'335	21
Jura.....	1'675	17
Schweiz	113'299	1'120

Eidgenössische Volksinitiative

„Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)“

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt³:

Art. 8^{bis} (neu)

¹ Die Schweiz unterhält einen Zivilen Friedensdienst (ZFD) als Instrument einer aktiven Friedenspolitik.

² Der Zivile Friedensdienst trägt im In- und Ausland dazu bei, Gewaltverhältnisse abzubauen sowie deren Neuentstehung zu verhindern. Dazu entwickelt er insbesondere Massnahmen zur Früherkennung und Prävention von Gewaltpotentialen, zum Schutz der Lebensgrundlagen, zur friedlichen Beilegung gewalttätiger Auseinandersetzungen und zum sozialen Wiederaufbau.

³ Die Mitarbeit im Zivilen Friedensdienst ist freiwillig. Dienstleistende werden für Einsätze sowie einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung angemessen entschädigt. Bei den Friedensdienstleistenden wird eine gleichmässige Vertretung beider Geschlechter angestrebt.

⁴ Der Zivile Friedensdienst bietet in Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, Nichtregierungsorganisationen und Privaten eine Grundausbildung an, die Wissen und Praktiken gewaltfreier Konfliktbearbeitung vermittelt. Sie bereitet auf ZFD-Einsätze vor und steht allen in der Schweiz wohnhaften Personen kostenlos offen.

⁵ Der Zivile Friedensdienst sorgt für die einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung von Friedensdienstleistenden. Er berücksichtigt dabei persönliche Qualifikationen der Dienstleistenden und Bedarf.

⁶ Der Zivile Friedensdienst organisiert auf Anfrage von Nichtregierungsorganisationen, staatlichen Institutionen und internationalen Organisationen unbewaffnete Friedenseinsätze. Dabei arbeitet er eng mit lokalen Organisationen zusammen.

³ Vgl. Art. 57 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.

⁷ Der Zivile Friedensdienst wird mit öffentlichen Mitteln finanziert. In der Regel beauftragt er geeignete Nichtregierungsorganisationen mit der Planung und Durchführung von Einsätzen.

⁸ Eine unabhängige, geschlechterparitätisch zusammengesetzte Kommission begleitet wegweisend und kontrollierend die Ausgestaltung sowie Durchführung der Grundausbildung, der einsatzspezifischen Aus- und Weiterbildung sowie der Einsätze des Zivilen Friedensdienstes. Darin arbeiten insbesondere Organisationen mit, die friedens-, frauen-, umwelt-, migrations- und entwicklungspolitische Anliegen vertreten.

II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt⁴:

Art. 25 (neu)

¹ Einsätze sowie einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Zivilen Friedensdienstes (ZFD) gemäss Artikel 8^{bis} der Bundesverfassung gelten als unverschuldete Verhinderung der Arbeitsleistung. Der Kündigungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen über den Zivildienst.

² Der Zivile Friedensdienst darf keine bestehenden Arbeitsplätze gefährden oder geltende Arbeitsbedingungen verschlechtern.

³ Solange in der Schweiz ein Zivildienst besteht, werden die im Rahmen der Grundausbildung, der einsatzspezifischen Aus- und Weiterbildung und der Einsätze des Zivilen Friedensdienstes geleisteten Tage als Zivildiensttage angerechnet.

⁴ Soweit binnen fünf Jahren kein Ausführungsgesetz zu Artikel 8^{bis} der Bundesverfassung in Kraft gesetzt worden ist, regelt der Bundesrat die Einzelheiten des Zivilen Friedensdienstes mittels Verordnung.

⁴ Vgl. Art. 197 Ziff. 2 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.